

BBMEDTECH

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der BB MEDTECH AG, Schaffhausen

Die Aktionärinnen und Aktionäre der BB MEDTECH AG werden hiermit zur ausserordentlichen Generalversammlung

am Freitag, 14. November 2008, 14.00 Uhr

ins Hotel Sonne, Seestrasse 120, 8700 Küsnacht, eingeladen (Türöffnung 13.15 Uhr).

TAGESORDNUNG

Begrüssung und Feststellungen zur ausserordentlichen Generalversammlung.

A. Erläuterung

Am 7. April 2008 hat BB MEDTECH das dritte Aktienrückkaufprogramm gestartet. Im Rahmen dieses Programms können bis zu 10% eigene Aktien über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange zurückgekauft und anschliessend vernichtet werden. Der Verwaltungsrat plant, bis zu 1 450 000 Aktien, die im Rahmen dieses Rückkaufprogramms erworben wurden, zur Vernichtung vorzuschlagen.

B. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt (i) die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 29 000 000 um maximal CHF 2 900 000 auf neu mindestens CHF 26 100 000 und die anschliessende Vernichtung von maximal 1 450 000 Namenaktien, (ii) die Feststellung, dass gemäss dem Prüfungsbericht der PricewaterhouseCoopers AG nach Art. 732 Abs. 2 OR die Forderungen der Gläubiger trotz der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind, sowie (iii) die Änderung der Statuten nach Massgabe des Umfangs der Kapitalherabsetzung wie folgt (wird anlässlich der Generalversammlung vom Verwaltungsrat spezifiziert):

Art. 3 Absatz 1 und 2 (bisher)

«Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 29 000 000. Es ist eingeteilt in 14 500 000 Namenaktien zu je CHF 2 Nennwert. Die Aktien sind voll liberiert.»

Art. 3 Absatz 1 und 2 (neu)

«Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 26 100 000 (oder entsprechend höherer Betrag). Es ist eingeteilt in 13 050 000 (oder entsprechend höhere Zahl) Namenaktien zu je CHF 2 Nennwert. Die Aktien sind voll liberiert.»

Traktandum 2: Genehmigung des Aktienerwerbs zum Zwecke der Kapitalherabsetzung

A. Erläuterung

Die BB MEDTECH AG beabsichtigt, ihr viertes Aktienrückkaufprogramm zu starten. Im Rahmen dieses Programms können bis zu 10% eigene Aktien über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange zurückgekauft und anschliessend vernichtet werden.

Gemäss Art. 659 Abs. 1 OR kann die Gesellschaft bis zu 10% des Aktienkapitals erwerben. Mit Genehmigung durch die Generalversammlung können darüber hinaus weitere bis zu 10% des Aktienkapitals zum Zwecke der Kapitalherabsetzung erworben werden. Neben den geplanten Rückkäufen aus dem vorgesehenen Rückkaufprogramm besitzt die BB MEDTECH AG eigene Aktien aus Käufen über die ordentliche Handelslinie. Deshalb beantragt der Verwaltungsrat, der Gesellschaft die Möglichkeit zu gewähren, zusätzlich zu den eigenen Aktien aus Käufen über die ordentliche Handelslinie weitere bis zu 1 305 000 Aktien (entsprechend bis zu 10% des Aktienkapitals) zum Zwecke der Kapitalherabsetzung zu erwerben. Der Verwaltungsrat plant, bis zu 1 305 000 Aktien, die im Rahmen dieses Rückkaufprogramms erworben werden, zu einem späteren Zeitpunkt der Generalversammlung zur Vernichtung vorzuschlagen. Durch diese Massnahmen kann das vorgesehene Rückkaufprogramm durchgeführt werden.

B. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung zum Rückkauf, über einen Zeitraum von maximal 3 Jahren, von weiteren bis zu 1 305 000 Aktien im Nennwert von je CHF 2 (entsprechend bis zu 10% des Aktienkapitals) zum Zwecke der Kapitalherabsetzung.

ALLGEMEINES

Zutrittskarten

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, können bis spätestens 11. November 2008 bei der BB MEDTECH AG, c/o SIX SAG, Aktienregister AG, Postfach, CH-4609 Olten, die Zutrittskarte mit Stimmmaterial beziehen. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die am 13. November 2008 um 17.00 Uhr im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser.

Vollmacherteilung

Falls Sie nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben Sie die Möglichkeit, einen mit stimmberechtigt eingetragenen Aktionär, die BB MEDTECH AG oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter i.S. von Art. 689c OR, Herrn Dr. Mark A. Reutter, Rechtsanwalt, Walder Wyss & Partner, Seefeldstrasse 123, CH-8034 Zürich, zu bevollmächtigen. Erhält der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine schriftlichen Stimminstruktionen für alle oder einzelne Traktanden, übt er das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates aus. Er übt nur das Stimmrecht aus und kann keine andere Anträge, Wahlvorschläge und Ähnliches vertreten. Bei Bevollmächtigung der BB MEDTECH AG wird Ihr Stimmrecht immer gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt.

Blanco unterschriebene Vollmachten werden als Beauftragung der BB MEDTECH AG betrachtet, den Anträgen des Verwaltungsrates zuzustimmen. Vollmachten an die BB MEDTECH AG mit ausdrücklich anderslautenden Weisungen werden dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter übergeben.

Depotvertreter

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d des Schweizerischen Obligationenrechts werden gebeten der BB MEDTECH AG die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst frühzeitig, spätestens aber am 14. November 2008, bei der Zutrittskontrolle an der ausserordentlichen Generalversammlung bekannt zu geben.

Schaffhausen, 22. Oktober 2008

BB MEDTECH AG
Der Verwaltungsrat

321382